

Gemeinde Besenbüren

Anmeldung für den ersten Wahlgang (Anmeldetermin: Montag, 18. August 2025, 12 Uhr) (Wahlvorschlag gemäss §32 GPR)

☒ Gesamterneuerungswahl ☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde/Kommission	Mitglied der Finanzkommission
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Eigenhändige Unterschrift

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Besenbüren ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a * 4. Erster Wahlgang
a) Wahlvorschläge

- ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. *
- ² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- ³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

§ 30 * b) Wahl mit Urnengang

- ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- ² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 30a * c) Wahl ohne Urnengang, Nachmeldefrist, Ergänzungswahl

- ¹ Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
- ² Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- ³ Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

§ 30b * d) Ausschluss der stillen Wahl

- ¹ Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates und des Gemeinderates sowie des Gemeindeamanns und des Vizeamanns ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.